



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 44/2015 vom 25. August 2015

**Richtlinien
über die Erhebung von Gebühren
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 11.08.2015**

**Richtlinien
über die Erhebung von Gebühren
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 11.08.2015**

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin hat auf der Grundlage der Rahmengebührensatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 4. Juni 2015 (Mitteilungsblatt 43/2015 vom 24.08.2015) folgende Richtlinien über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Höhe der Gebühren

§ 3 Zahlung

§ 4 Vollstreckung, Kosten

§ 5 Bibliotheksgebühren

§ 6 Gebühren für die Gasthörerschaft

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien legen die Höhe der Gebühren gemäß der Rahmengebührensatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 4. Juni 2015 fest.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in den §§ 5 und 6 festgelegt
- (2) Eine Überprüfung der Kostenentwicklung findet alle drei Jahre statt. Die Hochschulleitung berichtet hierüber dem Kuratorium.
- (3) Soweit die Benutzung der Einrichtungen und der Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.
- (4) Anderweitig gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen zur Entrichtung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 3 Zahlung

- (1) Die Zahlung der Gebühren hat bargeldlos auf das Konto der HWR Berlin zu erfolgen. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist. Bibliotheksgebühren nach § 5 sind i.d.R. bar zu entrichten.
- (2) Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, soweit es sich nicht um Tatbestände gemäß § 5 handelt.

§ 4 Vollstreckung, Kosten

Grundsätzlich zwei Wochen nach erfolglosem Ablauf des Mahnverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 5 Bibliotheksgebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird ohne vorherige Mahnung eine Säumnisgebühr von 0,10 je Medieneinheit (einschließlich je ausleihbarem audiovisuellen und dv-technischen Bibliotheksgut) und je Öffnungstag erhoben.
- (2) Zusätzlich zu den anfallenden Säumnisgebühren werden Gebühren für schriftliche Mahnungen berechnet. Diese betragen je Medieneinheit für die
 1. Mahnung: 1,00 € (einschließlich Portokosten),
 2. Mahnung: 1,00 € (einschließlich Portokosten),
 3. Mahnung: 1,00 € (einschließlich Portokosten).

Die Mahngebühren entstehen mit der Erstellung der Mahnung.

- (3) Wird eine Medieneinheit neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer oder die Benutzerin sie verloren, nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung jeweils 5,00 €. Bei Ersatzbeschaffung und Ablieferung durch den Benutzer oder die Benutzerin entfällt die Bearbeitungsgebühr.

Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann oder Reparaturkosten entstehen und ein angemessener Wertersatz in Geld zu leisten ist.

Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückerstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Medieneinheit oder Teile derselben unberechtigt aus der Hochschulbibliothek entfernt werden.

(5) Die Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstellenbestellung zwischen den Hochschulbibliotheken der HWR Berlin beträgt für Studierende und externe Personen 0,50 € pro Medium. Die Gebühr wird mit der Bestellung fällig.

(6) Für die Ausleihe an und die Entleihe aus anderen Bibliotheken gelten die Gebührenregelungen der Leihverkehrsordnungen. Die Gebühren werden unabhängig von einer positiven Erledigung erhoben.

(7) Für Informationsdienstleistungen aus regionalen und überregionalen Informations- und Dokumentationszentren gelten die im Rahmen dieser Einrichtungen vereinbarten Gebührenregelungen.

(8) Für die Ersatzausstellung von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Bibliotheksausweisen wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € fällig. Für die Ersatzbeschaffung von verloren gegangenen oder beschädigten Schließfachschlüssel wird je Schlüssel eine Gebühr von 10,00 € berechnet.

§ 6 Gebühren für die Gasthörerschaft

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der gewählten Lehrveranstaltungen.

Die Gebühr beträgt bei	
bis zu 2 SWS	50,00 €
bis zu 4 SWS	65,00 €
bis zu 6 SWS	85,00 €
ab 7 SWS	100,00 €.

(2) Die Gebühr wird bei der Anmeldung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.